

Kurztitel

Zusammenarbeit im Zollwesen (Tschechische R)

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 410/1984

Inkrafttretensdatum

01.01.1993

Außerkrafttretensdatum

30.04.2004

Beachte

1. Aus dokumentalistischen Gründen wurde für die in BGBI. III Nr. 123/1997 kundgemachte Weiteranwendung eine Kopie des Vertrages erstellt.
2. Das Abkommen ist mit dem Beitritt der Tschechischen Republik zur Europäischen Union als beendet anzusehen (vgl. BGBI. III Nr. 153/2016).

Langtitel

Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfeleistung auf dem Gebiete des Zollwesens

StF: BGBI. Nr. 410/1984 (NR: GP XVI RV 43 AB 174 S. 33. BR: AB 2801 S. 442.)

Änderung

BGBI. III Nr. 123/1997

BGBI. III Nr. 153/2016

Sonstige Textteile

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluß des nachstehenden Staatsvertrages wird genehmigt.

Ratifikationstext

Die Ermächtigung zum Austausch der in Artikel 16 des Abkommens vorgesehenen Noten wurde vom Bundespräsidenten unterzeichnet und vom Bundeskanzler gegengezeichnet; das Abkommen tritt gemäß seinem Artikel 16 am 1. November 1984 in Kraft.

Präambel/Promulgationsklausel

Die REGIERUNG DER REPUBLIK ÖSTERREICH und die REGIERUNG DER
TSCHECHOSLOWAKISCHEN SOZIALISTISCHEN REPUBLIK

VON DEM WUNSCH GELEITET, die Bestimmungen der Schlußakte der Konferenz über die
Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa voll und ganz durchzuführen,

IM BESTREBEN, den Verkehr zwischen den beiden Staaten zu erleichtern und die gegenseitigen
Beziehungen zu vertiefen,

IM BESTREBEN, die nachbarlichen Beziehungen zwischen der Republik Österreich und der
Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik zu entfalten,

VON DEM WUNSCH GELEITET, durch die weitere Entfaltung der Zusammenarbeit der
Zollverwaltungen beider Vertragsparteien den Reise- und Warenverkehr über die gemeinsame
Staatsgrenze zu erleichtern,

IN DER ERWÄGUNG, daß es wichtig ist, die regelmäßige Erhebung der Zölle und anderen
Abgaben bei der Ein- oder Ausfuhr von Waren sowie die wirksamere Bekämpfung der
Zollzuwiderhandlungen zu sichern,

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN: